



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 121. (1) Nr. 181, St. G. B.
K u n d m a c h u n g
 der Verkaufsversteigerung nachstehender Gülten: — 1.) Der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Beneficiumsg. St. Catharinae in Jgg, welche in vier Abtheilungen, nämlich: jener der im Bezirke Umgebung Laibach, im Bezirke Seisenberg, im Bezirke Auersberg, im Bezirke Adelsberg, dann im Bezirke Prem gelegenen Untertanen und anderen Nutzungen feilgeboten wird. — 2.) Der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Beneficiumsg. St. Trinitatis im Dom zu Laibach, deren Untertanen größtentheils in der Umgebung Laibach anässig sind. — 3.) Der Steinberg'schen Beneficiumsg. gült beim heil. Grabe, welche dem krainerischen Religionsfonde angehört, und bloß aus Zehentnutzungen im Bezirke der Umgebung Laibach besteht. — 4.) Der dem krainerischen Religionsfonde gehörigen Gült Corporis Christi in Krainburg. — 5.) Der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Beneficiumsg. St. Trinitatis in Stein. — 6.) Der zum steyrischen Religionsfonde gehörigen, im Neustädter Kreise gelegenen Gült Gayrach. — 7.) Der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen sogenannten Tischlerischen Beneficiumsg. gült zu Neustadt. — 8.) Der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen Corporis Christi-Bruderschaftsg. gült zu Neustadt. — 9.) Der zum kärntnerischen Religionsfonde gehörigen, im Klagenfurter Kreise gelegenen Beneficiumsg. gült St. Eulogii. — In Folge hoher Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Verordnung vom 18. December v. J., werden die vorstehend genannten, theils zum krainerischen, theils zum steyermärkischen und kärntnerischen Religionsfonde gehörigen Gülten an nachstehenden Tagen Vormittags um 10 Uhr, und zwar: am 21. März die drei ersten, am 22. März die

vierte, fünfte und sechste, am 23. März die drei letzten, jede für sich abgesondert, im Gubernial-Rathssaale zu Laibach im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe ausgeschrieben werden. — §. 1. Die wesentlichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen einer jeden dieser Gülten sind folgende: — I. a. Erste Abtheilung der Religionsfongsg. gült St. Catharinae in Jgg, bestehend aus den im Bezirke der Umgebung Laibach sesshaften sechs Untertanen. — Diese haben zu entrichten, jährlich nach Abzug des Fünftels: a.) an unveränderlichen Geldgaben 24 fl. 15 $\frac{3}{4}$ kr. M. M.; b.) an Zinsgetreide 7 Mochen Haber; c.) an Kleinrechten 8 Kapäuner, 8 Händel, 80 Eyer und 4 Pfund Flach; d.) an Laudemien in Verkaufsfällen 10 o/o, in andern Besitzveränderungsfällen hingegen bestimmte Beträge nach Abzug des Fünftels; e.) an Schirmbriefs-Taren und Schreibgebühren gleichfalls bestimmte Beträge. — Der Ausrufspreis dieser Abtheilung ist auf 924 fl. 35 kr. M. M. festgesetzt. — I. b. Zweite Abtheilung der Gült St. Catharinae in Jgg, welcher die im Bezirke Seisenberg sesshaften zwei Untertanen zugewiesen sind. — Diese zwei Untertanen haben nach Abzug des Fünftels zu entrichten: a.) an unveränderlichen Geldgaben 4 fl. 48 $\frac{3}{4}$ kr.; b.) an Zinsgetreid 1 Mochen, 12 $\frac{4}{5}$ Maß Haber; c.) an Kleinrechten 1 $\frac{3}{5}$ Stück Kapäuner, 1 $\frac{3}{5}$ Händel, 16 Eyer, $\frac{4}{5}$ Pfund Flach; d.) Laudemien in Verkaufsfällen mit 10 o/o, in andern Veränderungsfällen bestimmte Beträge nach Abzug des Fünftels, nebst den Schirmbriefs-Taren. — Diese Abtheilung wird ausgerufen werden um 153 fl. 25 kr. M. M. — I. c. Dritte Abtheilung der Gült St. Catharinae in Jgg, wozu neun im Bezirke Auersberg sesshafte Untertanen gehören. — Die Nutzungen betragen; a.)

an unsteigerlichen Gelddienst nach Abzug des Fünftels jährlich 18 fl. 2 2/4 fr.; b.) an Zinsgetreid 3 Mezen, 4 4/5 Maß Weizen, 11 1/5 Maß Korn, 9 Mezen, 14 2/5 Maß Haber, 6 Mezen, 9 3/5 Maß Hirse; c.) an Kleinrechten 4 4/5 Stück Kapäuner, 4 4/5 Händl, 48 Eyer, 72 Haarzehlinge; d.) an Laudemien in Verkaufsfällen 10 o/o, und in den übrigen Veränderungsfällen bestimmte Beträge nach Abzug des Fünftels; e.) an Schirmbriefstaren die in den Kaufrechtsbriefen stipulirten Beträge, f.) an Zehnten besitzt diese Gültensparzelle den Getreidzehent in Sagoriz und Gaborje, welcher dermal um jährliche 20 fl. 40 fr. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis dieser Gültensabtheilung ist auf 1498 fl. 50 fr. M. M. ausgemittelt. — I. d. Vierte Abtheilung der Gült St. Catharinae, deren vierzehn Unterthanen im Bezirke Adelsberg und Prem seßhaft sind. — Selbe haben zu entrichten nach Abzug des Fünftels: a.) an unveränderlichen Gelddienst jährlich 31 fl. 40 1/4 fr.; b.) an Zinsgetreid 7 Mezen, 22 2/5 Maß Haber; c.) an Laudemien in Verkaufsfällen 10 o/o, in den übrigen Besitzveränderungsfällen stipulirte Laudemialbeträge, nebst Schirmbriefstaren — Der Ausrufspreis der vierten Gültensabtheilung ist auf 1242 fl. 55 fr. M. M. bestimmt. — II. Die Gült S. S. Trinitatis im Dome zu Laibach. — Dazu gehören 28 theils im Bezirke Umgebung Laibachs, theils im Bezirke Weixelberg seßhafte Unterthanen, welche nach Abzug des Fünftels zu entrichten haben: a.) an unveränderlichen Gelddienst 85 fl. 9 1/4 fr.; b.) an Zinsgetreid 8 Mezen, 24 Maß Weizen, 1 Mezen, 1 3/5 Maß Korn, 9 Mezen, 25 3/5 Maß Hirse, 16 Meze., 3 1/5 Maß Haber; c.) an Kleinrechten 21 3/5 Stücke Händl, 128 Eyer, 64 Stück Haarzehlinge; d.) an Laudemien in Verkaufsfällen 10 o/o, in den übrigen Besitzveränderungsfällen sind fixe Laudemialbeträge nebst Briefstaren zu entrichten, ferner gehört zu dieser Gült der Drittelzehent zu Kleinlack im Bezirke Kreutberg, welcher dermal um 35 fl. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 3651 fl. 55 fr. M. M. bestimmt. — III. Die Zehentgült Steinbergerisches Beneficium beim h. Grabe. — Zu dieser Gült gehören nachstehende Getreidzehente: — 1.) Der Drittelzehent von vier Huben in den Ortschaften Subscheniza und Babnagoriza. — 2.) Der

Drittelzehent von neun Huben in Srednavals. — 3.) Der Drittelzehent von 24 Huben in Pleshe, Repeshe; Mali und Velki Lipoglou, Panze und Pusta njiva. — 4.) Der Drittelzehent von der Ortschaft Rudnig. — 5.) Der Drittelzehent von sieben Huben in Orle. — 6.) Der Drittelzehent von neun Huben in Reber und Dull. — Diese sämtlichen Zehente liegen im Bezirke der Umgebung Laibachs und sind dermal verpachtet um jährliche 63 fl. 38 fr. M. M. — Lasten. — Die auf diesem Beneficium haftenden Stiftungs-Verbindlichkeiten betragen jährlich 29 fl. 27 fr. M. M. — Der Ausrufspreis ist auf 728 fl. 50 fr. M. M. ausgemittelt. — IV. Die Corporis Christi Gült in Krainburg. — Zu dieser Gült gehören an unterthänigen Realitäten 5 Huben, 6 Reuschen, 10 Aecker, 1 Garten und eine Schmiede, welche insgesammt im Bezirke Krainburg liegen, und zu entrichten haben: a.) an Urbarszins über Abzug des Fünftels 25 fl. 31 2/4 fr.; b.) an Kleinrechten 10 2/5 Händl, 19 1/5 Eyer, und 1 2/5 Schüssel Schotten; c.) an Laudemien, Grundbuchs- und Schirmbriefstaren werden bestimmte Beträge bezogen. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 607 fl. 50 fr. M. M. bestimmt. V. Die Benefiziumsgült S. S. Trinitatis in der Stadt Stein. — Zu dieser Gült gehören 12 7/34/60 Rückstz und 12 1/4/60 Ueberländgründe, welche in den Bezirken Ponovitsch, Egg ob Podpetsch, Michelstätten und Münkendorf liegen, und Folgendes zu entrichten haben: a.) an unsteigerlichen Geldgaben nach Abzug des Fünftels 65 fl. 42 fr. M. M.; b.) an Kleinrechten 4 1/5 Lämmer, 2 2/5 Kapäuner, 20 4/5 Händl, 28 4/5 Eyer; c.) an Zinsgetreid 1 Mezen, 19 Maß, 1 Seitel Weizen; 1 Mezen, 19 Maß, 1 Seitel Hirse; 17 Mezen Haber; d.) das Laudemium wird theils mit 10 o/o vom Realitätenwerthe, theils mit bestimmten Laudemialbeträgen nebst Schirmbriefstaren bezogen. Diese Gült besitzt auch den Zehent von vier Huben zu Kleingallenberg und Rosze, im Bezirke Münkendorf, welcher gegenwärtig um jährliche 40 fl. M. M. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis ist auf 2815 fl. 20 fr. M. M. ausgemittelt. — VI. Die Gült Gayrach. — Die dazu gehörigen acht Ganzhübler und zwei Fischerfreiholden sind im Bezirke Savenstein seßhaft, und haben zu entrichten: a.) an unveränderlichen Herrengaben nach Abzug des Fünftels jährlich 36 fl. 1 fr. 2 2/5 dl.; b.) an

Zinsgetreid 6 Mezen, 20 $\frac{1}{2}$ Maß Weizen; 13 Mezen, 24 Maß Haber; c.) an Kleinrechten 1 Riß, 1 Lamm, 31 Händel, 170 Eyer, 9 Pfund Spinnhaar; d.) die Unterthanen dieser Gült haben in Besitzveränderungsfällen unter Lebenden das Laudemium mit 10 pEt., bei Besitzveränderung durch Erbrecht in auf- und absteigender Linie hingegen 3 pEt. von der reinen Grundschätzung zu entrichten; e.) die Schirmbriestaren werden nach den Unterthansverträgen bezogen. — Zu dieser Gült gehört auch der Garben-, Sack- und Zehentzehent in den Ortschaften Log, Praepretnu und Berhou in der Pfarr Ratschach, dann Gimpel, Mertviz, Duorz, Schmarstschna und bei dem Gute Unterekerstein in der Pfarr Savenstein, so wie auch der ganze Zehent in dem Weingebirge Verhoukagora, in der Pfarr Ratschach. Diese Zehente sind dermal um jährliche 285 fl. verpachtet. — Endlich besitzt die Gült auch das Fischereirecht sammt der Fischerroboth im Savestrom, welche dermal um 4 fl. M. M. verpachtet ist. — Der Ausrufspreis ist auf 8034 fl. 5 kr. M. M. ausgemittelt. — VII. Die Gült Fischlerisches Benefizium zu Neustadtl. Dazu gehören 9 $\frac{1}{2}$ Unterthansrealitäten im Bezirke Rupertshof zu Neustadtl, welche zu entrichten haben nach Abzug des Fünftels: a.) an unveränderlichen Geldgaben 35 fl. 46 $\frac{3}{4}$ kr.; b.) an Zinsgetreid 3 Mezen, 12 $\frac{1}{2}$ Maß Haber; c.) das Laudemium wird mit 10 pEt. und die Schirmbriestaren sammt übrigen Gebühren nach Vorschrift des Grundbuchpatents bezogen. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 904 fl. 45 kr. bestimmt. — VIII. Die Corporis Christi Bruderschafts-Gült in Neustadtl. Die vorhin zu dieser Gült gehörig gewesenen Grundstücke sind an Private verkauft worden. — Die Grundzinspflichtigen zahlen jährlichen Grundzins nach Abzug des Fünftels 4 fl. 34 $\frac{1}{2}$ kr. M. M., und in Besitzveränderungsfällen das 100/100 Laudemium nebst Schirmbriests- und Grundbuchstaren, dann Schreibgebühren. — Uebrigens besitzt diese Gült auch ein Bergrecht nach Abzug des Fünftels mit einem Eimer 18 $\frac{1}{2}$ Maß in den Weingebirgen Stadtberg und Feistenberg, welches dermal um jährliche 2 fl. 48 kr. verpachtet ist. Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 149 fl. 50 kr. M. M. bestimmt. IX. Die Beneficium-Gült St. Eulogii. — Die dazu gehörigen sechs Unterthanen sind in den Bezirken Sonnegg, Möchling, Weisenberg, Ehrnegg und Hainburg im Klagenfurter Kreise, sesshaft, und haben zu entrichten: 1.) an unver-

änderlichen Herrengaben, nach Abzug des Fünftels 105 fl. 45 $\frac{3}{4}$ kr. W. W.; 2.) an Kleinrechten eine Henne, 24 Händel, 16 Schweinschultern, 282 Eyer; 3.) das Laudemium oder die Ehrung ist von jeder Unterthanshube insbesondere paktirt, das Kaufsfreigeld aber wird nach den bestehenden Gesetzen mit 10 0/10 abgenommen. Von beiden findet der Fünftelabzug Statt. Die Ehrungsbriestaren werden mit 2 fl. bezogen. — Der Ausrufspreis dieser Gült ist auf 1204 fl. 45 kr. M. M. bestimmt. — §. 2. Außer den bei den einzelnen Gülten erwähnten Lasten unterliegen selbe insgesammt dermal keiner andern öffentlichen Abgabe, als den auf Domänen anrepartirten Concurrenzbeiträgen zur Bestreitung der Schulerforderniskosten, dann zur Kirchen-, Pfarrhofs- und Schulbaulichkeiten. — §. 3. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist. Jenen christlichen Käufern, welche eine oder mehrere der vorstehenden Gülten oder Gültenabtheilungen unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, kommt im Falle der Erstehung einer dieser Gülten die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gültentare in Hinsicht der erkauften Gülte oder Abtheilung für die Person der Käufer und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten. — §. 4. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungscommission entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamt geprüfte und bewährt befundene fideijussorische Sicherstellung beizubringen. — §. 5. Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — §. 6. Der Meistbieter hat die erste Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der erkauften Gült bar zu berichtigen, die zweite Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült, in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — §. 7. Die übrigen Verkaufs-

Bedingnisse, die Capitalsanschläge und die näheren Beschreibungen der Güten mit ihren Bestandtheilen können bei dieser k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden. — Von der k. k. illyrischen Staats-Güter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 13. Jänner 1831.

Leopold Graf v. Welsershelm,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 120. (1) Nr. 121, 25.
Gubernial-Verlautbarung.

Der von Friedrich Skerpin, gewesenen Pfarrer zu Homez, mittelst Stiftbriefes vom 27. Mai 1718 errichtete zweite Studenten-Stiftungsplatz, ist die Folge der Erhöhung des dießfälligen Stiftungs-Capitals-Ertrages wieder hergestellt worden. Dieses Handstipendium beträgt gegenwärtig jährlich 33 fl. 36 kr. Conv. Münze. Dasselbe ist bestimmt: a.) für Studierende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind, unter welchen Jene von der männlichen Linie den Vorzug haben; in deren Ermanglung aber für solche, welche in der Stadt Stein geboren sind. Der Stiftling muß insbesondere von ehelicher Geburt seyn. Das Stipendium kann nur durch sechs Jahre, und zwar von der zweiten Grammatical-Klasse angefangen, genossen werden. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten aus der Familie des dießfälligen Stifters. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, ihre Gesuche bis Ende Februar l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungzeugnisse, mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestralprüfungen, dann Diejenigen, welche aus dem Rechte der Verwandtschaft dießfaß einschreiten wollen, noch mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Eben so hat Derjenige, welcher als der Älteste aus der Familie des obbenannten Stifters gegenwärtig das Präsentationsrecht ausüben will, sich als solcher gleichfaß bis Ende Februar l. J. anher gesetzlich auszuweisen. — Laibach am 15. Jänner 1831.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 97. (3) Nr. 167.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Seine Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 10. December 1830 anzuordnen geruhet,

daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die neuen Banknoten zu 500 und 1000 fl. ihre volle Anwendung finden, welche nach der durch die Laibacher Zeitung bereits Statt gefundene Kundmachung der Bank-Direction vom 16. December 1830 in Umlauf gesetzt werden. Laibach den 15. Jänner 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 105. (3) ad Gub. Nr. 1036.
K u n d m a c h u n g.

Bei dem hierortigen k. k. Cameral- und Kriegscameralzahlamte ist die vierte Cassenoffiziersstelle erlediget worden. Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser erledigten vierten, oder eventuell im graduellen Vorrückungsfaße der fünften (vorletzten) Offiziersstelle, mit welcher, und zwar mit der erstern ein jährlicher Gehalt von fünf Hundert, mit der letztern ein Gehalt von vier Hundert Gulden verbunden ist, der Concurß ausgeschrieben, und zwar mit dem Besatze, daß die Bewerber sich mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassengeschäften, dann über ihre gute Moralität, und ob sie mit keinem Individuum bei dieser Cassen-Verwandtschaft stehen; auszuweisen, auch ihre gebührig instruirten Gesuche längstens bis 15. Februar 1831 bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Vom k. k. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck am 4. Jänner 1831.

Sebastian Hecher,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 111. (3) Nr. 386.
K u n d m a c h u n g

der Concurßauschreibung zur Verleihung einer Apotheker-Personal-Gerechtfame in der Stadt Laibach. — In der Provinzial-Hauptstadt Laibach kömmt eine Apotheker-Provinzial-Gerechtfame, und zwar im Wege des Concurßes zu verleihen. — Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß Jene, welche sich um diese Personal-Gerechtfame zu bewerben gedenken, und sich dazu geeignet glauben, ihre dießfälligen gehörig documentirten Gesuche bis Ende Februar 1831 bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 15. Jänner 1831.

Benedict Mansuet. v. Fradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 112. (3)

Nr. 145, C.

R u n d m a c h u n g

des k. k. ägyptischen Guberniums zu Laibach. — In Bezug auf die mit erster Hornung l. J., eintretende definitive Wirksamkeit der für Ägypten bestehenden k. k. vereinigte Cameral-Verwaltung zu Laibach. — Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 11. May 1830, anzuordnen geruhet, daß die für das Zollwesen, für das Taback- und Stämpel-Gefäl, dann für die Staats- und Fondsgüter in der Steyermark, in Kärnthén, Krain und im Küstenlande bestehenden abgesonderten Administrationen aufzuheben, und eine vereinigte Behörde unter der Benennung „Cameral-Verwaltung“ für die Steyermark mit dem Sitze in Grätz, dann für Kärnthén, Krain und das Küstenland mit dem Sitze in Laibach aufzustellen sey, welchen das Zollgefäl, die Weg-, Brücken- und Wassermäuthe, die allgemeine Verzehrungssteuer, das Salz-, Taback- und Stämpel-Gefäl, ersteres mit Ausschluß der See-Salzerzeugung, die Staats- und Fondsgüter, das Landwesen und vom Lottowesen die Verfügung über Vergehen gegen das allerhöchste Lotto-Patent vom 13. März 1813, welche nach §. 3., dieses Patents bisher vom Landes-Gubernium übertragen war, zugewiesen sind. — Gegen die Erkenntnisse der vereinigte Cameral-Verwaltung wird der Recurs im Gnadenwege zunächst an diese Verwaltung, und im weiteren Zuge an die allgemeine Hofkammer, und rücksichtlich der Taback- und Stämpel-Gefäl-Gegenstände an die Taback- und Stämpel-Gefäl-Direction in Wien zu richten seyn. — Diese Bestimmungen werden mit Bezug auf die Currende vom 21. August 1830, Zahl 19403, mit welcher die mit 1. September vorläufig theilweise und provisorisch in Wirksamkeit getretene Gefäl-Verwaltung zu Laibach bekannt gemacht wurde, mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vereinigte Cameral-Verwaltung für Kärnthén, Krain und das Küstenland mit 1. Hornung d. J., definitiv ihren Wirkungskreis antreten wird, und daß sonach die hies auf sich beziehenden abgesonderten Administrationen mit jenem Tage ihre Geschäftsführung

einjustellen haben. — Laibach den 19. Jänner 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Element Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 125. (1)

Nr. 11668.

C o n s i g n a t i o n

über die in dem Kreise Neustadt am 26. Mai 1830 zum Concur erschienenen preiswürdig anerkannten, und mit Prämien theilhaftigen Pferdeeigentümer, als: Johann Hodnig von St. Margarethen, Haus-Nr. 4, Bezirk Nassensfuß, Herrschaft Klingensfeld, für seinen, von ärarischen Beschellern erzeugten dreijährigen Hengsten, köstlenbraun, mit Blümel, 15 Faust hoch, das Prämium mit 20 Ducaten. — Joseph Schürzel von Loog, Haus-Nr. 5, Bezirk Neudegg, Herrschaft Kroisenbach, für seine, von ärarischen Beschellern erzeugte gepfelte, dunkelbraune dreijährige Stutte, mit breit gezogener Blasen, mit etwas weißen Untermaul, der hintere linke Fuß bis zur Fessel weiß, 14 Faust, 2 Zoll, mit 12 Ducaten. — Johann Klantscher von St. Margarethen, Haus-Nr. 6, Herrschaft Klingensfeld bei Nassensfuß, für seine, von ärarischen Beschellern erzeugte dreijährige Rapp-Stutte, mit gemischtem Stern, 15 Faust hoch, mit sechs Ducaten. — Johann Dorn von Maste, Haus-Nr. 2, Bezirk Neudegg, Herrschaft Nassensfuß, für seine, von ärarischen Beschellern erzeugte dreijährige Stutte, Rothfuchs, mit gezogener Blasen und Schnaukel, etwas weißen Untermaul, vordere linke wenig, vordere rechte mehr, beide hintere Füße hoch weiß, 15 Faust hoch, mit sechs Ducaten. — Andreas Supantschitsch von Martinsdorf, Haus-Nr. 9, Bezirk Nassensfuß, Herrschaft Lichtenegg, für seine dreijährige, von ärarischen Hengsten erzeugte Stutte, Lichtfuchs, schmalen Streif über die Nase sammt Schnauzel, 14 Faust, 3 Zoll hoch, mit sechs Ducaten. — Mathias Kratter von St. Kanzian, Haus-Nr. 12, Bezirk Neudegg, Herrschaft Nassensfuß, für seine, von ärarischen Beschellern erzeugte dreijährige Stutte, Weichselbraun, mit Spizstern, beide hintern Füße etwas weiß, 15 Faust, 1 Zoll hoch, mit sechs Ducaten. — Johann Turk von Loka,

Haus: Nr. 11, Herrschaft Neustadt, Bezirk Rupertshof, für seine, von ararischen Beschälern erzeugte dreijährige Stutte, Lichtbraun, mit kleinen Stern, 14 Faust, 2 Zoll hoch, mit sechs Ducaten.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 122. (1) Nr. 387.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Burger, Vertreters der Erben des Joachim Mogeiner, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. December 1830 verstorbenen Joachim Mogeiner, die Tagsatzung auf den 21. Februar d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 18. Jänner 1831.

Z. 123. (1) Nr. 578.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschliesung vom 6. Jänner 1831 zu erklären befunden, daß die allerhöchste Entschliesung vom 17. October 1830, wodurch die Amtsstunden bei allen Hilfs- und Manipulationsämtern, landesfürstlichen Behörden, von 2 Uhr Nachmittags beschränkt wurden, keineswegs das Befugniß begründe, von der im I. Abschnitte der I. Abtheilung der allgemeinen Amtsinstruction, §. 4, über die Offenhaltung des Einreichungsprotocolls gegebenen Bestimmungen abzuweichen. Es wurde zugleich verordnet, daß insofern eine Gerichtsbehörde in dieser Beziehung eine Aenderung getroffen hätte, die instructionsmäßige Ordnung unverzüglich wieder hergestellt werden soll.

In Folge dessen sind bei dem unterstehenden Einreichungsprotocolle die durch die allgemeine Amtsinstruction vorgeschriebenen vor- und nachmittägigen Amtsstunden wieder eingeführt worden, und es wird die in dieser Hinsicht am 13. December 1830 erlassene Kundmachung hiemit widerrufen.

Laibach am 25. Jänner 1831.

Z. 115. (2) Nr. 261.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen

Herrn Johann Georg v. Radisheim, Herrn Julius v. Radisheim, dann Lorenz und Jeroni Berschik, und Georg Modik, wie auch deren unbekannt Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Anton Costa-Rossetti, k. k. Hofconzipist in Wien, auf Verjährungs- und Erloschenerklärung, der aus der Carta bianca, vom 1. Februar, intab. 5. April 1781, und aus der Cession, ddo. 27. August 1796, superintab. 4. December 1798, auf dem Gute Rusdorf noch haftenden 1000 fl. sammt Zinsen, die Klage eingebracht, und um Aufstellung eines Curators für dieselben, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche unter einem auf den 18. April l. J., Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte festgesetzt wird. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Wurzbach, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Johann Georg v. Radisheim, Julius v. Radisheim, Lorenz und Jeroni Berschik, dann Georg Modik, und ihre unbekannt Erben, dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach, Rechtsbeihelfer an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 15. Jänner 1831.

Z. 101. (3) Nr. 173.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Margaretha Podreka, als bedingt erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 23. October 1830 alhier im Ewil-Spitale ohne Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen ledigen Dienstmagd, Maria Rebeuz oder Ramski, recte Podreka, die Tagsatzung auf den 28. Februar 1831, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu

stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 11. Jänner 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 100. (3)

E d i c t.

Z. Nr. 58.

Von dem Bezirks-Gerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Unlangen des Simoa Jamnig von Auersperg, als Georg Hotschevar'schen Concursumasserwalter in eine neuerliche Feilbietung der zu dieser Concursumasse gehörigen, zu Kleinlaschitsch gelegenen, der Grafschaft Auersperg, sub Rectif. Nr. 766 dienstharen, auf 529 fl. gerichtlich geschätzten 3/8 Kaufrechtsdube, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen von dem Ersteher Anton Hotschevar von Laibach, bey der ersten Licitation um eben diesen Schätzungswertb nicht zugehaltenen Zahlungsfristen gewilliget worden, und dazu ein einziger Termin auf den 19. Februar d. J., um 9 Uhr Vormittags im Orte Kleinlaschitsch, mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Versteigerung auf Besatz und Kosten des erstern Erstehers Anton Hotschevar Statt finden, und daher die Realität bey dieser Feilbietung auch unter der Schätzung an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Den Kauflustigen werden die Licitationbedingnisse bey der Versteigerungs-Lagsagung eröffnet werden, dieselben können aber auch ehevor, und zwar sogleich bey diesem Bezirks-Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirks-Gericht der Grafschaft Auersperg am 16. Jänner 1831.

Z. 124. (1)

Ein größerer, oder zwei kleinere Geldbeträge, sind gegen gesetzmäßige Sicherheit auf landtässliche, oder Stadtrealitäten, darzuleihen.

Auskunft hierüber erhält man im Zeitungs-Comptoir.

Z. 126. (1)

Wohnung zu vermietben.

In der Gradtscha-Vorstadt, Haus-Nr. 37, im Zenker'schen Hause, sind im ersten Stocke drei Wohnungen zu vermietben, und zwar: Nr. II., bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller und Holzlege; Nr. III. aus vier Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege und Garten; Nr. IV. aus vier Zimmern, einem Cabinette, Küche, Speisekammer, Keller und Holzlege.

Das Nähere erfährt man bei dem Wirth im nämlichen Hause, zu ebener Erde.

Z. 110. (2)

Es sind mehrere Tausend Gulden Pupillargelder in Parthien von 500 fl. bis 2000 fl. auf gesetzmäßige Hypothek, und gegen 5 o/o Zinsen auszuleihen.

Nähere Auskunft hierüber erhält man im Zeitungs-Comptoir, oder im Hause Nr. 167, im zweyten Stocke, alten Markt-Straße.

Laibach den 24. Jänner 1831.

Z. 106. (3)

F a s a n e n.

Im Fürstenhofe, Haus-Nr. 206, sind abermal frische, gutgenährte Fasanen aus Böhmen angekommen, und stündlich um billigen Preis zu verkaufen.

Z. 103. (3)

Eine Wohnung

von vier gemahlten Zimmern, Küche, Speis, Holzlege &c., in der Pollana-Vorstadt, im neugebauten Hause, Nr. 56, im ersten Stocke, ist sogleich, oder für kommende Georgzeit, zu vermietben.

N a c h r i c h t.

Sämmtliche hiesige P. T. Herren Pränumeranten, welche auf das Werkchen: **„Wien's Tage der Gefahr und die Retter aus der Noth“** (Erster Band) pränumerire haben, werden hiemit höflichst aufgefordert, ihre noch rückständigen Exemplare im hiesigen Zeitungs-Comptoir baldmöglichst abholen zu lassen.

Zugleich wird ergebenst angezeigt, daß im benannten Comptoir fortwährend auf den zweyten Theil obbesagten Werkes Pränumeration angenommen wird.

Laibach am 21. Jänner 1831.

Ignaz Edel v. Kleinmayr'sches
Zeitungs-Comptoir.

Verzeichniß von Büchern, welche im hiesigen Zeitungs-Comptoir ganz neu um die beigetzten Preise in Conv. Münze, zu haben sind:

- Jäckel, Jos., Ober-Beamte des Zimentirungs- (Eichungs-) Amtes, der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, neueste europäische Münz-, Mass- und Gewichtskunde, mit Beziehung auf die erlassenen Verordnungen aufs genaueste verglichen mit den Baierschen, Dänischen, Englischen, Französischen, Hamburger, Leipziger, Lombardisch-Venetianischen, Niederländischen, Oesterreichischen, Preussischen, Russischen und Schwedischen Massen und Gewichten für Banquiers, Kauf- und Handelsleute, Fabrikanten, Freunde der Metrologie und Zeitungsleser, 2 Bände, 8. Wien, 1828, im farbigen Umschlage, 3 fl. 15 kr.
- Wimmer, G. A., des Freyherrn Alexander von Humboldt und Aimé Bonpland Reise in die Aequinoctial-Gegenden des neuen Continents, für die reifere Jugend zur belehrenden Unterhaltung, 4 Bändchen, mit Kupfern und Charten. 8. Wien, 1830, im farbigen Umschlage, 6 fl.
- Molnar v. Müllersheim, Jos., Betrachtungen über die mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt, aus ihrem würdigsten und folgenreichsten Gesichtspuncten als moralisches Wohlthätigkeits-Institut. Zur Beherzigung meiner Waffengefährten der k. k. österreichischen Armee. 8. Wien, 1827. 1 fl.
- Schlegel, Fried. v., poetische Betrachtungen in freien Stunden, von Nicolaus. Mit einer Vorrede und einem einleitenden Gedichte. 8. Wien, 1828, im farbigen Umschlage, 1 fl.
- Haas, Ferd., das Fräulein vom See. Ein Gedicht in sechs Gesängen von Walter Scott Esquire. 8. Wien, 1828, im farbigen Umschlage, 1 fl.
- Enk, M., über den Umgang mit uns selbst. 8. Wien, 1829, im farbigen Umschlage, 1 fl.
- — Das Bild der Nemesis, 8. Wien, im farbigen Umschlage, 45 kr.
- Schleifer, Matth. Leop., poetische Versuche. 8. Wien, 1830, im farbigen Umschlage, 1 fl. 24 kr.
- Bierthaler, Fr. M., meine Wanderungen durch Salzburg, Berchtesgaden und Oesterreich, 2 Theile mit lithographirten Ansichten, 8. Wien, 1816, im farbigen Umschlage, 3 fl.
- Neumann, Joh. Ph., Ernst, Grobmann und Scherz. In Dichtungen mannigfachen Inhalts. 8. Wien, 1830, im farbigen Umschlage, 1 fl. 15 kr.
- Rammstein, F. L., Cours théorique et pratique de langue française suivi de l'art de la correspondance et d'un tableau historique des trois siècles de la littérature française, ouvrage complet à l'usage de tous les établissements d'instruction publics et particuliers en Allemagne.
- Merguin F. J. H., Dictionnaire français-italien-allemand. 3 Tom. A Vienne, 1829, 3 fl.
- Endlicher, Steph. Ladisl., Anonymi Balae Regis Notarii de Gestis Hungarorum Liber. Textum ad fidem Codicis membranacei Bibliothecae Caesariae Vindobonensis recensuit, Prolegomena et Indices. 8. Viennae, 1827, 2 fl.
- Hermann, Franz, v. Hermannsthal's Gedichte. 8. Wien, 1830, im farbigen Umschlage, 45 kr.
- Sölis, Leop. Ant., Dr., Vorschläge zur Verbesserung der körperlichen Kinder-Erziehung in den ersten Lebens-Perioden, mit Warnungen vor tödtlichen und schnell tödtenden Krankheiten, schädlichen Gewohnheiten und Gebräuchen und verderblichen Kleidungsstücken. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit drei Kupfertafeln. 8. Wien, im farbigen Umschlage, 1 fl. 45 kr.
- Ainsidl's, J. P., Handbuch von allen Herrschaften, Magistraten, Gütern und Gütern in Oesterreich unter der Enns, u. s. w. 8. Wien, ungeb. 30 kr.
- Arnth, Jos. E., Geschichte des Kaiserthums Oesterreich. 8. Wien, 1827, ungeb. 54 kr.
- Auszug aus dem Abrihtungs- und Exercier-Reglement der k. k. Infanterie u. s. w. Mit fünf Kupfertafeln. 8. Wien, 1819, 24 kr.
- Brand, Jacob, Dr., allgemeine Weltgeschichte. Dritte verbesserte Auflage. 8. Wien, 1826, ungeb. 1 fl. 8 kr.
- Die Heizung mit erwärmter Luft, erfunden, systematisch bearbeitet, und als das wohlfeilste, bequemste, der Gesundheit zuträglichste, und zugleich die Feuergefahr am meisten entfernde Mittel zur Erwärmung der Gebäude aller Art dargestellt und practisch nachgewiesen von P. L. Meißner, Magister der Pharmacie, ordentl. und öffentl. Professor der technischen Chemie am k. k. polytechnischen Institute, und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede. Dritte, sehr vermehrte und gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit sechs Tabellen und zwey und zwanzig Kupfertafeln. gr. 8. Wien, 1827, im farbigen Umschlage, 4 fl.
- Kyselak, Jos., Skizzen einer Zufreise durch Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Berchtesgaden, Tirol und Baiern nach Wien, nebst einer romantisch-pittoresken Darstellung mehrerer Ritterburgen und ihrer Volkssagen, Gebirgsgegenden und Eisgläser auf dieser Wanderung, unternommen im Jahre 1825, 2 Theile mit Kupfern. 8. Wien, 1829, 2 fl.
- *) Das Hahnemannische System in mathematischer und chemischer, geologischer Hinsicht betrachtet und widerlegt von Joh. Gottl. Schimko, Med. Dr., k. k. Criminalarzt und kändischen Pfoßikus des Herzogthums Teschen. 8. Teschen, 1828, im farbigen Umschlage, 30 kr.

*) In einigen Blättern des ersten Abdruckes ist der Preis irrig mit 10 fr. angegeben; denn es sollte heißen: 30 fr.